



Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Friedensrichterin / des - Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 bis 2033 Ellikon an der Thur

In Anwendung von § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Gemeinderat, als wahlleitende Behörde am 28. September 2026, mit Beschluss Nr. 2026-115 den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen **der Friedensrichterin / des Friedensrichters** 2027 - 2033 auf den **Sonntag, 28. Februar 2027** festgesetzt. Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 6. Juni 2027** statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). In Anwendung von Artikel 5 der Gemeindeordnung Ellikon an der Thur sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis **spätestens Freitag, 06. November 2026, 14:00 Uhr** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Ellikon an der Thur, Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur einzureichen.

Wählbar ist gemäss Artikel 3 der Gemeindeordnung Ellikon an der Thur **jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich** hat. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse** zu bezeichnen (§ 24 Abs. 1 lit. a-d VPR). Weiter ist eine allfällige bisherige Zugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) **"bisher"** aufzuführen (§ 24 Abs. 1 lit. e VPR). Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name (Rufname) angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).

Jeder Vorschlag muss **von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Ellikon an der Thur** unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan sowie zusätzlich auf der Webseite veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Mittwoch, 18. November bis Mittwoch, 25. November 2026, 16:30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 10. März 2027, 12:30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlganges wird am Dienstag, 2. März 2027 publiziert.

Der Gemeinderat wird gemäss Artikel 6 der Gemeindeordnung Ellikon an der Thur die Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters an der Urne mit gedruckten Wahlvorschlägen bei einem bzw. eines Kandidaten bzw. bei mehreren Wahlvorschlägen mit leeren Wahlzetteln durchführen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Ellikon an der Thur, 30. September 2026

Gemeinderat Ellikon an der Thur